



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche
Haus-Angelegenheiten

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

181. Kurfürstliche Proposition, das Biergeld in eine beständige Abgabe zu
verwandeln mit zustimmender Erklärung der Altmärkischen Städte, vom
Jahre 1511, mit der Zusage der Städte vom 13. October ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

181. Kurfürstliche Proposition, das Biergeld in eine beständige Abgabe zu verwandeln mit zustimmender Erklärung der Altmärkischen Städte, vom Jahre 1511, mit der Zusage der Städte vom 13. October 1511.

Nachuolgender weysze soll das Birgelt perpetuiret werden.

Erstlich, das das Birgelt vns, vnserm Bruder vnd vnser liebs lehns erben fur vnd fur zugesagt vnd vorschriben werde, als nemlich von der thun zwolff pfenningk, vnd wo wir edder vnser Bruder keyne libes lehens erben nach der lynien vorliffen vnd das der erbschafft an vnseren vettern vnd seyn kinder oder nyftell komen wurde fur vnd fur, das dahn solich birgelt tott vnd ab seyn soll vnd zu ydermanns wilkor stehen, das zugeben oder nicht.

Zum andern wollen wir vns vorschribenn vor vns vnd vnser erben, das der Stett den dritten pfenningk am birgelt stetiglich, dewyll es bestet, one Irrung behalten sollen fur vnd fur zu besserung vnd gebew der Stett, domyt sie auch des stetten schoffens vnd gebens entladen bleiben.

Zum dritten wollen wir den Stetten vorschreibung geben, das wir, vnser erben oder nachkomen Sie oder Ire nachkomen myt keyner ander hulff nymmermehr weiter beladen vnd besweren wollen, aufzgenommen die Hulff, so jitzt zugesagt vnd nuemher schir gegeben ist, alleyne in dissen vier nachfolgenden articulen, Nemlich zu auffertigung eines frouwichen, zu entpfahung der Regalien, zu dem Dinft des Romischen Reychs vnd ob vns eyne gewaltighe hant vberfiele vnd wir von derselben schaden entpfangen in kriegeszloufften, in den vir angetzeigten artikelen wir nichts wollen begeben haben.

Wo aber wir, vnser erben oder nachkomen der Altmerkischen Stett oder ir nachkomen außerhalb der vir angezeigten artikelen besweren edder beladen wollten, so sollen sie gantze volmacht haben, myt dem Birgelt stille zu stehen vnd weiter zugeben nicht schuldig seyn.

Zum vierten, So denn in den vir angetzeigten artikelen oder der eynen hir nochmals hulff bewilliget wurde, Es erstrecke sich wie hoch es wollt, So sollen doch der Altmerkischen Stett dieselben Hilf nach Irem anparth wie von alters vnd nicht anders aufzubringen schuldig seyn. Des sollen allenthalben howptverschribung vnd Reuerfall nach nottorfft außgericht vnd gegeneynander vbergeben werden.

Darauff haben die Altmerkischen Stett, wergk vnd gemeyne diese nachuolgende Zusage gethan:

Wyr geschichten von den Stetten, werk vnd gemeyne der Altmerkischen Stett haben vnserm gnedigsten vnd gnedigen Herrn marggrauen Joachim, Kurfurst, vnd marggraue Albrechte, gebrudern, Irer beider gnaden menlichs liebs lehns

erben für vnd für nach der lynien auff Irer fürstlichen gnaden ersuchen vnd auff merklichen ertzelten vrsachen das Birgelt, zwolff pfenninge von der thun, zugeben, doch vns den dritten pfenningk vorbehalten, ganz eindrechtlich ane alle myttell zugefagt vnd vrsprochen vnd wen die Stett der mittelmargk, Newenmargk, Prignitz vnd Vker margk dasselbige birgelt dermassen neben vns geben worden, wollen wir das auch geben vnd aufrichten, Auch des eynen vorsegelten briff aufrichten. Actum Tangermunde, am montage nach Dionisij Im Eylfften Jare.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Salzweberschen Archive V, 17.

182. Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht verordnen, Enkelkinder mit ihrer Eltern Geschwistern zu größterlichem Erbe zuzulassen, am 18. Dezember 1511.

Von gots gnaden Joachim etc., kurfürst, vnd Albrecht, gebruder, Margrauen zu Brandenburg etc. Vnsern grus zuuorn Lieben getrewen, als wir ehrmals auff einen gemeinen Lanttag neben andern vnsern Prelaten, Grauen, Hern, Mannen vnd Stetten euch haben erkundigen lassen, was kayserliche Majestät vnser allergnedigster Her mit Rath vnd verwilligung Churfürsten, Fürsten vnd allen Stenden des Reichs das grosvetterlich vnd mütterlich Erb belangen vff einem gemeinen Reichstag zu Augspurg geordnet vnd beschlossen hat, volgender meynung von wort zu wort also lautend, Ordnen vnd setzen, Ercleren vnd wollen wir, das töchter oder ennicklein, das ist Sons oder tochter kinder an Irer anen, das ist an Irer grosvater vnd mutter hab vnd gutter mit Irer Vater oder mutter Bruder oder swester anstat Irer Vatter oder mutter zu Erben nach laut gemeiner geschriebener kayserlicher Recht zugelassen sollen werden, der gewonheit, so an etlichen orttern dawyder sein mocht vnangesehn, wann wir auch dieselben gewonheit, als der miltigkeit, Rechte vnd Billigkeit widerwertig vnd vngemesz aus volkommenheit vnser macht vnd rechter willen abthun vnd vernichtigen, Allen vnd yglichen Richtern vnd gerichtten Ernstlich gebietende, hinfur nicht mehr nach soliche gewonheit, sunder nach des Reichs geschriben rechten In solichen fellen zu vrteylen vnd zu Richten, das dann bisz her an etlichen viel orttern nicht also gehalten worden, sondern In vergezlichkeit gestalt ist. So wir dann Als kurfürst des heiligen Reichs solich Ordnung angenommen vnd mit vnsern Prelaten vnd Reten vff katherine virginis martiris, kurtzlich vergangen, alhir Radt gehalten vnd befunden, das dieselb ordnung naturlich, billig vnd recht ist, bevelchen wir euch mit sonderm Ernst, das ir nun furder dieselben ordnung der Erbschichtung nach obberurter meldung vnd nicht waytter bei euch haltet vnd also das grosvet-